

A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2010

I. Allgemeines

Die Erstellung des Entwurfes des BFG obliegt dem BMF nach Art. 51 B-VG in Verbindung mit § 32 BHG und § 2 sowie Teil 2, Abschnitt D, Z 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76.

Der Nationalrat bewilligt das Bundesfinanzgesetz samt Anlagen. Bei Genehmigung des Bundesfinanzgesetzes steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Der Text des BFG/10 entspricht zum Teil dem Text des BFG/09; neben den Ausführungen von grundsätzlicher Art werden daher nur die wesentlichen Änderungen gegenüber dem BFG/09 erläutert sowie die Erläuterungen zu jenen Bestimmungen wiederholt, die zwar schon im BFG/09 enthalten waren, sich jedoch aus der Umsetzung der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform ergeben.

Das BFG/10 wird auf Basis der mit BGBl. I Nr. 1/2008 erlassenen Novelle zu den Haushaltsartikeln des B-VG, insbesondere des Artikel 51 Abs. 1 sowie der BHG-Novelle, BGBl. I Nr. 20/2008, erstellt. Die mit 1. Jänner 2009 in Geltung getretenen (verfassungs)gesetzlichen Grundlagen sehen u.a. vor, dass das BFG innerhalb der Grenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes zu beschließen ist. Die im BFRG 2010 bis 2013 entsprechend Artikel 51 Abs. 2 B-VG iVm § 12a BHG fest zu legenden Obergrenzen für die Mittelverwendung - gegliedert in Rubriken und Untergliederungen - sind somit bindende Vorgaben für die Gestaltung des gegenständlichen BFG/10.

Insbesondere entspricht die Gliederung des Bundesvoranschlages gemäß den erwähnten (verfassungs)rechtlichen Vorgaben iVm § 12b BHG der Gliederung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2010 bis 2013. Demgemäß sieht der Bundesvoranschlag Ausgabenbereiche vor, welche fix begrenzte Ausgaben einerseits (§ 12a Abs. 2 Z 1 BHG) und variable Ausgaben andererseits (§ 12a Abs. 2 Z 2 BHG) umfassen. Die Voranschlagsansätze für variable Ausgaben sind besonders gekennzeichnet; alle anderen Voranschlagsansätze enthalten ausnahmslos fix begrenzte Ausgaben.

Das Bundesfinanzrahmengesetz sieht folgende Obergrenzen für Ausgaben bzw. folgende Gliederung vor, welche auch im Bundesfinanzgesetz Niederschlag finden muss:

		BFRG 2010	BFG 2010	Differenz
UG	Bezeichnung	in Millionen Euro		
01	Präsidentschaftskanzlei	7,9	7,9	0,00
02	Bundesgesetzgebung	148,9	148,9	0,00
03	Verfassungsgerichtshof	11,3	11,3	0,00
04	Verwaltungsgerichtshof	15,9	15,9	0,00
05	Volksanwaltschaft	6,8	6,8	0,00
06	Rechnungshof	28,8	28,8	0,00
10	Bundeskanzleramt	345,1	345,1	0,00
	<i>hievon fix</i>	<i>249,9</i>	<i>249,9</i>	<i>0,00</i>
	<i>variabel</i>	<i>95,2</i>	<i>95,2</i>	<i>0,00</i>
11	Inneres	2.362,2	2.362,2	0,00
12	Äußeres	440,9	440,9	0,00
13	Justiz	1.166,5	1.166,5	0,00
14	Militärische Angelegenheiten u. Sport	2.233,6	2.233,6	0,00
15	Finanzverwaltung	1.192,4	1.192,4	0,00
16	Öffentliche Abgaben	2,9	2,9	0,00
20	Arbeit	6.396,7	6.396,7	0,00
	<i>hievon fix</i>	<i>1.539,2</i>	<i>1.539,2</i>	<i>0,00</i>
	<i>variabel</i>	<i>4.857,5</i>	<i>4.857,5</i>	<i>0,00</i>
21	Soziales und Konsumentenschutz	2.350,0	2.350,0	0,00
22	Sozialversicherung (variabel)	8.842,4	8.842,4	0,00

(2) Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2010

		BFRG 2010	BFG 2010	Differenz
UG	Bezeichnung	in Millionen Euro		
23	Pensionen	7.772,5	7.772,5	0,00
24	Gesundheit	993,7	993,7	0,00
	<i>hievon fix</i>	490,9	490,9	0,00
	<i>variabel</i>	502,8	502,8	0,00
25	Familie und Jugend	6.644,8	6.644,8	0,00
30	Unterricht	7.227,5	7.227,5	0,00
31	Wissenschaft und Forschung	3.744,0	3.744,0	0,00
32	Kunst und Kultur	431,1	431,1	0,00
33	Wirtschaft (Forschung)	104,6	104,6	0,00
34	Verkehr, Innov. und Tech. (Forschung)	352,3	352,3	0,00
40	Wirtschaft	481,3	481,3	0,00
41	Verkehr, Innovation und Technologie	2.410,2	2.410,2	0,00
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.208,5	2.208,5	0,00
	<i>hievon fix</i>	861,5	861,5	0,00
	<i>variabel</i>	1.347,0	1.347,0	0,00
43	Umwelt	789,5	789,5	0,00
44	Finanzausgleich	672,1	672,1	0,00
	<i>hievon fix</i>	62,4	62,4	0,00
	<i>variabel</i>	609,7	609,7	0,00
45	Bundesvermögen	2.041,7	2.041,7	0,00
46	Finanzmarktstabilität	503,0	503,0	0,00
51	Kassenverwaltung	720,3	720,3	0,00
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	8.080,2	8.080,2	0,00

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Der Art. I spricht die Bewilligung des Bundesvoranschlags durch den Nationalrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG aus und gibt die Schlusssummen der Einnahmen und Ausgaben nach den Gliederungsvorschriften des BHG wieder.

Zu Artikel II

Im Art. II sind die Vorschriften für die Bedeckung des Abganges enthalten.

Der jeweilige Abgang ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Haushaltes, wie sie in der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz (Bundesvoranschlag) vom Nationalrat genehmigt worden sind. Gleichzeitig räumt der Bundesfinanzgesetzgeber dem Bundesminister für Finanzen das Recht ein, durch Ausübung der im Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen sowie Überschreitungen von Budgetansätzen diesen Abgang zu verändern. So kann sich die Höhe des Abganges insbesondere dann verändern, wenn die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den veranschlagten zurückbleiben bzw. Mehreinnahmen oder Ausgabeneinsparungen anfallen, die nicht zur Bedeckung von Überschreitungen herangezogen werden. Die Ermächtigung des Artikel II berechtigt zur Schuldaufnahme auch für einen geänderten Abgang. Sie darf jedoch nur bis zum voraussehbaren tatsächlichen Abgang, höchstens jedoch bis zu jener Betragshöhe ausgenützt werden, die sich jeweils aus den Ermächtigungen der Artikel I, II, III und VI ergibt. Diese Betragshöhen sind auch der Berechnung gemäß Artikel 51a Abs. 4 B-VG zu Grunde zu legen, wonach im Zeitraum des Budgetprovisoriums Finanzschulden nur bis zur Hälfte der im zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen (Berechnung des Finanzierungslimits).

Zu Artikel III

Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, zusätzliche Kreditoperationen zu tätigen. Derartige Kreditoperationen dürfen bis zur Höhe des Differenzbetrags zwischen tatsächlichen und gemäß Artikel I veranschlagten Einnahmen des allgemeinen Haushalts, höchstens jedoch bis zu 10 vH der veranschlagten Einnahmen des allgemeinen Haushaltes, aufgenommen werden.

Zu Artikel IV bis VII

Generelle Vorbemerkungen:

Unter Bedachtnahme auf Artikel 51b B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008, werden neben den bereits in § 41 Abs. 2 und 3 iVm Abs. 6 BHG und Artikel III BFG enthaltenen Ermächtigungen in den Artikeln IV bis VI sowie im Artikel VII die bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungen für die Genehmigung weiterer Voranschlagsansatzüberschreitungen im Sinne des § 41 Abs. 4 BHG geschaffen.

Die Ermächtigungen stellen sicher, dass der Ausgabenvollzug während des Finanzjahres zweckmäßig und wirtschaftlich den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden kann.

Wenn die Bedeckung der Mehrausgaben durch Einsparungen erfolgt, bleibt die Gesamtausgabensumme gemäß Artikel I unverändert. Werden hingegen die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bedeckt, so erhöhen sich sowohl die Gesamtausgabensumme als auch die Gesamteinnahmensumme, der Saldo und damit der Abgang im allgemeinen Haushalt verändern sich nicht. Nur wenn Überschreitungen durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen bedeckt werden (dies ist insbesondere bei Überschreitungen variabler Ausgaben gemäß Artikel IV Abs. 2 sowie bei Inanspruchnahme der ab dem Finanzjahr 2009 gebildeten Rücklagen der Fall), erhöht sich die Ausgabensumme und kommt es zu einer Verschlechterung des Saldos gemäß Artikel I.

Den im Art. 51b Abs. 3 B-VG geforderten 'sachlichen' Bedingungen und den dort genannten Kriterien für die Inanspruchnahme der Überschreitungsermächtigung wird einerseits durch die bei den einzelnen Bestimmungen enthaltene Abgrenzung, andererseits durch die generelle Umschreibung des Art. VII Rechnung getragen.

'Ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar' im Sinne der obgenannten Verfassungsbestimmung ist eine Überschreitungsermächtigung dadurch, dass die zulässige Höhe der Überschreitung entweder in einem absoluten Betrag oder in Relation zu einer bestimmten Bezugsgröße ausgedrückt wird.

Tatsächliche Mehreinnahmen gemäß § 53 Abs. 5 BHG sind solche Einnahmen, die den jeweils veranschlagten Einnahmenbetrag übersteigen. Ausgabenüberschreitungen, die durch solche tatsächliche Mehreinnahmen bedeckt werden sollen, darf bereits dann zugestimmt werden, wenn der voraussichtliche Anfall der Mehreinnahmen hinreichend belegt ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel IV Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, Umschichtungen innerhalb fix begrenzter Ausgabenbereiche der selben Untergliederung zuzustimmen. Dabei wird allerdings - wie auch im Übrigen im Artikel VII Abs. 2 ausdrücklich normiert - zu berücksichtigen sein, dass bei einzelnen Überschreitungen jeweils nur die selbe 'Ausgabenkategorie' innerhalb der fixen Ausgaben zur Bedeckung herangezogen werden darf (also: zweckgebundene Mehrausgaben nur gegen Bedeckung durch Minderausgaben für den selben Zweck; Mehrausgaben fix begrenzter Bereiche im Zusammenhang mit Projekten, die von der EU finanziert werden, nur gegen Bedeckung durch Minderausgaben im selben Zusammenhang; Mehrausgaben einer flexibilisierten Organisationseinheit nur gegen Bedeckung durch Minderausgaben der selben Organisationseinheit). Alle übrigen Ausgabenüberschreitungen, die keiner dieser speziellen 'Ausgabenkategorien' zuzuordnen sind, unterliegen nicht diesen damit zusammenhängenden, speziellen Bedeckungserfordernissen.

Artikel IV Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, Ausgaben innerhalb des selben variablen Ausgabenbereiches umzuschichten.

Diese variablen Bereiche gemäß § 12a Abs. 4 BHG, in denen Ausgaben von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind oder es sich um Ausgaben handelt, die von der EU refundiert werden, wobei jeweils eine betraglich fixe Vorausplanung nicht möglich ist - Bereiche also, deren Ausgaben anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren tatsächlicher

(4) Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2010

Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist - wurden durch Verordnung (BGBl. II Nr. 202/2008) festgelegt, nämlich:

1. gesetzliche Pensionsversicherung;
2. gesetzliche Arbeitslosenversicherung;
3. Finanzausgleich des Bundes an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen gemäß § 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007;
4. Finanzausgleich des Bundes an die Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 FAG 2008;
5. Finanzausgleich des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung gemäß § 21 FAG 2008;
6. Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung gemäß § 23 Abs. 2 FAG 2008;
7. Ausgaben gemäß dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996;
8. Zweckzuschüsse nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 (Krankenanstaltenfinanzierung);
9. Ausgaben, die von der EU im Rahmen der geteilten Haushaltsverwaltung (Art. 53b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 248 vom 16.09.2002, S.1) refundiert werden (EU-Gebarung).

Die Parameter zu diesen variablen Bereichen wurden mit den Verordnungen BGBl. II Nr. 205 bis Nr. 209/2008 festgelegt.

Artikel IV Abs. 3 schafft die Voraussetzungen dafür, dass die bis zum Ende des Finanzjahres 2008 für einen speziellen Verwendungszweck gebildeten Rücklagen auch weiterhin voranschlagswirksam zur Bedeckung von Mehrausgaben unter Aufrechterhaltung des bisherigen, jeweiligen Verwendungszwecks (Z 1 und 2) bzw. ohne Beschränkung auf den bisherigen Verwendungszweck (Z 3) entnommen werden können. In letzterem Fall werden die bis zum Ende des Finanzjahres 2008 gebildeten Rücklagen jener Untergliederung eines haushaltsleitenden Organes zugeordnet, das für den seinerzeitigen und nunmehr weggefallenen Verwendungszweck der jeweiligen Rücklage zuständig ist.

Artikel V unterscheidet sich von der Überschreitungsermächtigung des Artikel IV Abs. 1 lediglich dadurch, dass zu Ausgabenumschichtungen zwischen Untergliederungen der selben Rubrik ermächtigt wird, wenn das Einvernehmen zwischen den beteiligten haushaltsleitenden Organen hergestellt wurde. Für Umschichtungen zwischen speziellen 'Ausgabenkategorien' gelten die diesbezüglichen Erläuterungen zu Artikel IV Abs. 1 sowie zu Artikel VII Abs. 2 sinngemäß.

Artikel VI Abs. 1 Z 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen dazu, gemäß § 53 Abs. 5 Ausgabenüberschreitungen bei allen Voranschlagsansätzen einer Untergliederung in jener Höhe zuzustimmen, in der sich insgesamt tatsächliche Mehreinnahmen in der selben Untergliederung ergeben; somit ist der Saldo aus Mehr- und Mindereinnahmen innerhalb der Untergliederung zur Bedeckung der Mehrausgaben heranzuziehen. Dabei handelt es sich um solche Mehreinnahmen, die zumindest belegbar sein müssen (vgl. hierzu die erläuternden generellen Vorbemerkungen) sowie den Rücklagen gleichzuhalten und überdies nicht für die Bedeckung gemäß Z 3 'reserviert' sind, wobei ihre nicht voranschlagswirksame Ermittlung schon vor Ende des Finanzjahres erfolgen kann. Dies bedeutet, dass sich der Rücklagenstand und damit die Ausgabenobergrenze der jeweiligen Untergliederung des Bundesfinanzrahmengesetzes zunächst im Umfang der tatsächlichen Mehreinnahmen erhöht. Wird in der Folge von der Ermächtigung zur Ausgabenüberschreitung gemäß Artikel VI Abs. 1 Z 1 noch in jenem Jahr Gebrauch gemacht, in dem sich die tatsächlichen Mehreinnahmen ergeben haben, so sind diese zur Bedeckung der Mehrausgaben heranzuziehen und reduziert sich gleichzeitig die Rücklage im Umfang dieser Mehreinnahmen. Andernfalls steht die entsprechende Rücklage weiterhin zur Verfügung und kann im Wege einer dafür vorgesehenen Überschreitungsermächtigung im Sinne des Abs. 2 Z 1 in späteren Finanzjahren in Anspruch genommen werden. Für Überschreitungen spezieller 'Ausgabenkategorien' gelten die diesbezüglichen Erläuterungen zu Artikel IV Abs. 1 sowie zu Artikel VII Abs. 2 sinngemäß.

Die Überschreitungsermächtigung des Artikel VI Abs. 1 Z 2 stellt sicher, dass zweckgebundene

Mehreinnahmen zur Bedeckung von Mehrausgaben für den selben Zweck - bei Bedarf auch rubrikenübergreifend - gemäß § 53 Abs. 5 BHG herangezogen werden dürfen.

Die Überschreitungsermächtigung des Artikel VI Abs. 1 Z 3 unterscheidet sich von jener des Z 1 im Grundsatz lediglich dadurch, dass die tatsächlichen Mehreinnahmen in einer anderen Untergliederung als die zu überschreitenden Ausgaben anfallen. Daher bedarf es einer speziellen Regelung im Einzelnen, welche tatsächlichen Mehreinnahmen für welche Mehrausgaben einer anderen Untergliederung zur Bedeckung herangezogen werden dürfen.

Lit. a stellt sicher, dass Mehreinnahmen über die bei zwei Voranschlagsansätzen bereits erzielten Einnahmen in Höhe von insgesamt 55 Millionen Euro hinaus zur Bedeckung von Mehrausgaben in der Untergliederung 14 herangezogen werden dürfen; die Mehreinnahmen sollen primär zur Bedeckung des Entgeltes an die SIVBEG herangezogen werden, der Restbetrag darf für Mehrausgaben in der Untergliederung 14 verwendet werden. Lit. b dient der Flexibilität des Schuldenmanagements des Bundes.

Artikel VI Abs. 2 Z 1 ermächtigt zu Überschreitungen von Voranschlagsansätzen des Ermessens variabler Ausgabenbereiche gegen Bedeckung durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen unter Anwendung der einzelnen, verordneten Parameter. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen.

Artikel VI Abs. 2 Z 2 ist die Grundlage für Ausgabenüberschreitungen bis zur Höhe jener Rücklagen, die ab dem Finanzjahr 2009 gemäß §§ 17a und 53 BHG nicht voranschlagswirksam gebildet worden sind. Die Rücklagen können grundsätzlich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht für die Flexibilisierungsrücklage, für die variable Ausgaben-Rücklage, für die EU-Einnahmerücklage sowie die zweckgebundene Einnahmen-Rücklage (§§ 17a und 53 Abs. 2 bis 4 BHG).

Mit der jeweiligen Ausgabenüberschreitung, die durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen bedeckt wird, ist die Reduktion der Rücklagen bzw. die Änderung des Rücklagenstandes in der betreffenden Untergliederung verbunden.

Nähere Regelungen zum Vollzug der Rücklagen enthält die Verordnung BGGl. II Nr. 462/2008.

Die Ermächtigung des Artikel VI Abs. 2 Z 3 erlaubt Ausgabenüberschreitungen von Voranschlagsansätzen in einer Untergliederung jeweils bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Ausgabenobergrenzen einer Rubrik und der ihr zugehörigen Untergliederung; dies unter der Voraussetzung, dass alle Umschichtungsmöglichkeiten zwischen Ausgaben der selben Untergliederung ausgeschöpft wurden und keine, ab dem Finanzjahr 2009 nach dem neuen 'Rücklagenregime' gemäß § 53 Abs. 1 BHG gebildete Untergliederungs-Rücklage mehr zur Verfügung steht. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen.

Artikel VII Abs. 1, 2 und 3 fasst jene Voraussetzungen zusammen, die für mehrere bzw. alle Überschreitungen gleichermaßen gelten.

Abs. 2 stellt darüber hinaus klar, dass bestimmte Mehrausgaben gemäß Artikel IV Abs. 1, Artikel V und Artikel VI Abs. 1 Z 1 und 2 nur bei Bedeckung durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen mit dem selben Verwendungszweck erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass beispielsweise zweckgebundene Mehrausgaben nur durch Minderausgaben und/oder Mehreinnahmen für den selben Verwendungszweck, Mehrausgaben fix begrenzter Ausgabenbereiche im Zusammenhang mit Projekten, die von der EU finanziert werden, nur durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen für den selben Verwendungszweck und Mehrausgaben einer flexibilisierten Organisationseinheit nur durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen in der selben Organisationseinheit bedeckt werden dürfen.

Abs. 3 legt fest, dass Ermächtigungen zu Überschreitungen von Voranschlagsansätzen in bestimmten Fällen (nämlich im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung sowie nach Maßgabe von Einnahmen von der EU) auch dann gelten sollen, wenn jeweils nur Teile derartiger Voranschlagsansätze überschritten werden.

Bei Abs. 4 handelt es sich um einen Anwendungsfall des § 52 Abs. 3 BHG. Danach können Abfuhr an gesetzlich vorgesehene Rechtsträger und Überweisungen dieser Rechtsträger an den Bund, die sich aus der Abrechnung der das abgelaufene Finanzjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben eines Verwaltungsfonds des Bundes oder sonstiger durch Bundesgesetz bestimmter Gebarungen ergeben, noch

(6) Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2010

bis 25. Jänner des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden. Mit der Ausnahmebestimmung des Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, die sich aus derartigen Abrechnungen ergebenden notwendigen und erst zu diesem Zeitpunkt konkret feststehenden Überschreitungen auch nach Ablauf des Finanzjahres zu genehmigen. Derzeit betrifft diese Ausnahme lediglich die Gebarung Arbeitsmarktpolitik sowie den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Zu Artikel VIII

In Ausführung des § 66 BHG enthält Art. VIII die bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, Haftungen in den angeführten Fällen einzugehen. Gegenüber dem BFG/09 wurde der Ermächtigungsrahmen der Z 7 auf 2,2 (zuletzt 2,4) Milliarden Euro und jener der Z 8 auf 16 (zuletzt 35) Millionen Euro reduziert.

Zu Artikel IX und X

In den §§ 62 bis 64 BHG sind die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen der Bundesminister für Finanzen über Forderungen, über Bestandteile des beweglichen und über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens verfügen darf. Dementsprechend werden in den Art. IX und X die jeweiligen Höchstgrenzen für die Ausnutzung dieses Ermächtigungsrahmens festgelegt.

Zu Artikel XI

Die angeführten Artikel verweisen auf die Rechtsgrundlagen für die Personalbewirtschaftung des Bundes.

Zu Artikel XIII und XIV

Diese Artikel betreffen den Wirksamkeitsbeginn und die Vollziehung des BFG.

B. Erläuterungen zur Bruttodarstellung - Personalämter (Anlage II)

C. Erläuterungen zur Bruttodarstellung - Finanzierungen, Währungstauschverträge (Anlage III)

Gemäß § 16 Abs. 5 BHG ist die Gebarung im Zusammenhang mit Bundespersonal, das für aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringt, netto zu veranschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 BHG werden im allgemeinen Haushalt bei der Veranschlagung der Geldmittelbereitstellung (§ 40 Abs. 1 BHG) sowie der Finanzschuldengebarung (§§ 65a und 65b BHG) die Einnahmen und Ausgaben im Bundesvoranschlagsentwurf netto ausgewiesen.

Ungeachtet dessen sind jedoch die diesen jeweiligen Nettogebarungen zugrundeliegenden Bruttoausgaben und -einnahmen, die nicht mehr Teil der voranschlagswirksamen Gebarung sind, getrennt und in der vollen Höhe (brutto) jeweils in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes auszuweisen.

Entsprechend diesen gesetzlichen Anordnungen werden die diesbezüglichen jeweiligen Bruttogebarungen in der Anlage II (Personalämter) sowie in der Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge) dargestellt.

Umschichtungen zwischen diesen jeweils brutto dargestellten Ausgaben und Einnahmen bedürfen keiner Überschreitungsermächtigung, so lange der jeweils entsprechende, im Bundesvoranschlag veranschlagte (Netto)Ausgabenbetrag dadurch nicht überschritten wird.

D. Erläuterungen zum Personalplan (Anlage IV)

Die Erläuterungen zum Personalplan sind der Anlage IV zum BFG/10 zu entnehmen.

E. Erläuterungen zum Bundesvoranschlag (Anlage I)

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag enthält der Arbeitsbehelf zum BFG/10.

Abkürzungen im Text:

BFG = Bundesfinanzgesetz(e)

BFG/10 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2010

BFG/09 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2009

BFG/08 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2008

BFRG = Bundesfinanzrahmengesetz

BHG = Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung

BMF = Bundesminister für Finanzen

B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz